Vorstandseinführung (Nachführung bei neuen Erkenntnissen)

Die Vorstandseinführung soll die Zusammenarbeit im Vorstand fördern und Missverständnisse von Anbeginn des Mandates ausschliessen. Kandidaten müssen sich der Verantwortung und der Risiken bewusst sein, die sie als Vorstand zu tragen haben.
Gesunder Menschenverstand kann dies nicht ersetzen. Voraussetzung für die Vorstandstätigkeit ist die Befähigung + Leistungsbereitschaft sowie Kenntnis + Achtung der Grundlagen + Anforderungen - sonst liegt Verschulden[1] bereits in der Annahme des Mandates vor.

1. Mitglieder bestätigen auf der Beitrittsurkunde, dass sie u.a. die Statuten sorgfältig gelesen + verstanden haben. Ungeschriebene Doktrin ist die Treuepflicht: Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder Zweck des Vereins schaden könnte.

2. **Geschäfts-, Vereins- und Privatsphäre sind zu trennen.** Die Vorstandsfunktion als unbezahltes Ehrenamt ist keine unverbindliche private Freizeitaktivität. Ressortspezifisch führen Amtsvorgänger ihren Nachfolger ein.

3. Anträge auf Statutenänderung und/oder davon abhängiger weiterer Ordnungen gehen in der GV nach Geschäftsordnung den Vorstandswahlen vor. Liegen keine Änderungsbeschlüsse vor, sind für die Mandatszeit nachfolgende Bestimmungen verbindlich.

   1. ZGB Die Vereine Art. 60-79. Was hier hinreichend geregelt ist, wird in den Statuten nicht wiederholt.
   2. Statuten Regioboot basieren auf ZGB
   3. Geschäftsordnung GV basiert auf Statuten
   4. Pflichtenheft Vorstand basiert auf Statuten

4. ***Statuten Art. 11 Vorstandswahl:***
   Die Vorstandskandidaten formulieren und präsentieren ihren Beitrag zum Jahresprogramm und stellen sich damit zur Wahl.
   Die Generalversammlung wählt den Vorstand für jeweils 1 Jahr in direkter Wahl.
   Vorstandskandidaten qualifizieren sich freiwillig durch ihr Leistungsangebot.
   Von der GV beschlossene Anträge werden zum Vereinsinteresse. Der Nutzen für den Verein + Vorstand ist klar:

   1. Die GV wählt und beschliesst ein weitgehend durchdachtes Programm.
   2. Mitglieder wissen am Schluss der GV was sie für ihren Geldbeitrag erhalten.
   3. Fehlbesetzungen des Vorstandes werden vermieden.
   4. Der Vorstand ist durch GV-Beschluss in seinen Amtsgeschäften abgesichert.
   5. Die Vorstandsarbeit ist klar strukturiert.
   6. Administration wird reduziert auf den nötigen Bedarf.

5. Der Vorstand steht zum Verein in einem stark vertragsähnlichen, organschaftlichen Rechtsverhältnis sobald er mit Rechtsbindungswillen den Wahlbeschluss angenommen hat.

6. *Art.55 ZGB II Bestätigung: 1 Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben. 2 Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten. 3 Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.*

7. *Art.69 ZGB II. Vorstand 1. Rechte und Pflichten im Allgemeinen: Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.*

8. *Art. 41 OR Unerlaubte Handlung: 1 Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet. 2 Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.*

9. *Art. 97ff. OR Nicht Erfüllung:* Der Vorstand haftet dem Verein für den Schaden aus ungetreuer und unsorgfältiger Geschäftsführung, den er durch absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung[2] verursacht hat.

10. Haftung des (ehrenamtlichen) Vereinsvorstands: §4 Statuten legt fest: *Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.*
    Das schliesst persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder wegen Verletzung der Organpflicht oder eines absolut geschützten Rechtsgutes (Eigentum, Leib, Leben) nicht aus. Am grössten ist die Gefahr bei persönlich geschädigten Dritten oder Vereinsmitgliedern und gleichzeitiger Zahlungsunfähigkeit des Vereins, von der bei Regioboot auszugehen ist.
    Die Privathaftpflichtversicherung deckt gemäss der Trennung Privat, Geschäft, Verein keine vom Vorstand zu vertretende Schäden bei Vereinsaktivitäten ab und Regioboot hat wegen der Kosten keinen Versicherungsschutz -> siehe Beitrittsurkunde.

---

[1] *Verschulden: Die Fahrlässigkeit beurteilt sich nach einem objektiven Massstab. Für die Beurteilung des Verschuldens ist somit die Sorgfalt massgebend, die ein gewissenhafter und vernünftiger Mensch desselben Verkehrskreises wie die Verantwortlichen unter den gleichen Umständen als erforderlich ansehen würde. Der objektivierte Verschuldensbegriff hat zur Folge, dass subjektive Umstände keine Berücksichtigung finden. Zeitmangel, Abwesenheit, passives Verhalten mangelnde Fachkenntnis, geringes Honorar, Unwissenheit und Unfähigkeit gelten somit nicht als Entschuldigungsgrund.*

[2] *Pflichtwidrigkeit: Eine Pflichtwidrigkeit begeht der Vorstand, wenn er den Verein nicht ordentlich führt und sich nicht so verhält, wie man es von einem umsichtigen und vernünftigen Vorstand unter den konkreten Umständen erwarten darf. Entsprechend kann die Pflichtverletzung darin bestehen, dass er den Verein nicht leitet, nicht angemessen organisiert oder dass er einen Zustand schafft, der einen anderen schädigen könnte ohne die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen. In diesem Sinn begeht auch derjenige Vorstand eine Pflichtverletzung, der einen gefährlichen Zustand zwar nicht geschaffen hat, wohl aber aufrechterhält.*